

Betreff:**Ergänzung/Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Inklusion	20.08.2026	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	17.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.09.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	29.09.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Dinklage ist hinsichtlich der Nutzung von eigenen Wohnhäusern der Stadt Dinklage zur Benutzungsgebührenhöhe und des Inkrafttretens zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 7 Höhe der Gebühr

4. Bei der Nutzung von eigenen Wohnhäusern der Stadt Dinklage ist eine dem Wohnraum angemessene Benutzungsgebühr zu erheben, die nicht über der Kaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche angemieteten sozialen Wohnraumes liegen darf. In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten der Stadt Dinklage zu berücksichtigen. Strom- und Wärmekosten können enthalten sein, falls die Nutzung des Wohnhauses von mehreren Nutzungsberechtigten erfolgt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Begründung

Die Stadt Dinklage hat das Wohnhaus Rombergstraße 5 im Jahr 2024 erworben. Nach dem Auszug der Bewohner konnte die Stadt Dinklage über dieses Objekt ab August 2025 verfügen.

Da das Objekt zunächst nicht abgebrochen werden sollte, hat man Maßnahmen durchgeführt, um mit möglichst geringem Aufwand eine Bewohnung zu ermöglichen.

Der Wohnraum konnte dann ab dem 01.03.2026 genutzt werden und die Stadt kündigte daraufhin frühzeitig ein angemietetes Wohnhaus zur dezentralen Unterbringung einer sechsköpfigen irakischen Familie.

Zur Erhebung einer angemessenen Unterkunftsgebühr muss der § 7 um Ziffer 4 ergänzt werden, da es sich um eine eigene städtische Unterkunft handelt die von den Ziffern 1 und 3 nicht abgedeckt ist.

Finanzielle Auswirkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz